

An alle Gemeinden und Gemeindeverbände

Per E-Mail!

Datum: 13.12.2021

Sachbearbeiter: GH

G:\Allgemein\Rundschreiben\2021\Corona_Informationen
GB XXXVI - 6. COVID-SchuMaV.docx

6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Bürgermeister*innen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 12.12.2021 ist die 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV) und die 3. Kärntner COVID-19-Zusatzmaßnahmenverordnung in Kraft getreten. Die 6. COVID-19-SchuMaV tritt mit Ablauf des 21.12.2021 und die 3. Kärntner COVID-19-Zusatzmaßnahmenverordnung mit Ablauf des 16.12.2021 wieder außer Kraft.

Seitens des Kärntner Gemeindebundes dürfen wir Ihnen im Anhang die beiden Verordnungen übermitteln und Sie über folgende, für die Kärntner Gemeinden relevanten Neuerungen informieren:

Amts- und Sitzungsbetrieb in den Gemeinden

Hinsichtlich des Amts- und Sitzungsbetriebs in den Gemeinden ist keine Änderung eingetreten. Um Wiederholungen zu vermeiden, darf auf die umfangreichen Ausführungen unseres letzten Rundschreibens vom 22.11.2021, Seiten 10 und 11, verwiesen werden.

Ausgangregelungen

§§ 3 und 4 der 6. COVID-19-SchuMaV

Mit 12.12.2021 wurden die Ausgangsbeschränkungen für Personen, welche einen 2G-Nachweis erbringen können, wieder aufgehoben. Im Gegensatz dazu dürfen alle Personen, die weder geimpft noch genesen sind, weiterhin ihren eigenen privaten Wohnbereich nur für die unter § 3 Abs 1 und 2 der 6. COVID-19-SchuMV aufgezählten Zwecken (Deckung der notwendigen Lebensbedürfnisse, berufliche Zwecke etc.) verlassen.

Grundsätzlich gilt, dass in allen geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen ist, sofern die Verordnung nichts Anderes vorsieht.

Kundebereiche im Handel

§ 6 der 6. COVID-19-SchuMaV

Der Handel wurde wieder geöffnet. Kunden dürfen Kundebereiche von Betriebsstätten des Handels allerdings nur betreten, wenn sie über einen 2G-Nachweis verfügen. Ausgenommen davon sind die bekannten Betriebsstätten des täglichen Bedarfs gemäß § 6 Abs 2 der 6. COVID-19-SchuMaV (Apotheken, Lebensmittelhandel, Banken etc.)

Bei körpernahen Dienstleistungen ist ebenfalls ein 2G-Nachweis zu erbringen.

Gastgewerbe

§ 7 der 6. COVID-19-SchuMaV iVm § 4 der 3 der Kärntner COVID-19-Zusatzmaßnahmenverordnung

Aufgrund der 3. Kärntner COVID-19-Zusatzmaßnahmenverordnung bleibt das Gastgewerbe in Kärnten noch bis inklusive 16.12.2021 geschlossen. Bis dahin sind die Abholung von Speisen und Getränken sowie Lieferservices erlaubt. Ab Freitag, 17.12.2021, dürfen in Kärnten auch Gastgewerbebetriebe wieder öffnen. Besucher der Gaststätten haben dann einen 2G-Nachweis zu erbringen.

Aufgrund der erhöhten Gefahr der Weiterverbreitung von COVID-19 in Betriebsstätten der Gastgewerbe (insbesondere in jenen, bei denen es zu einer hohen Durchmischung der Besucher kommt, zB Diskotheken, Après-Ski etc.) werden im Sinne einer Kontaktreduktion Regelungen herangezogen, die bereits im Frühjahr 2021 in Geltung standen. Insofern darf nach der 6. COVID-19-SchuMaV die Konsumation von Speisen und Getränken wieder nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen erfolgen. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass jedem Kunden ein Sitzplatz zugewiesen wird, die Konsumation nicht in der Nähe der Ausgabestelle erfolgt (kein Barbetrieb) und die Betriebsstätte von Kunden – unbeschadet restriktiverer Öffnungszeiten auf Grund anderer Rechtsvorschriften – nur im Zeitraum zwischen 05:00 und 23:00 Uhr betreten wird.

Wie in allen anderen geschlossenen Räumen ist eine FFP2-Maske zu tragen, die allerdings während des Verweilens am Verabreichungsplatz abgenommen werden kann.

Schulraumüberlassung

§ 9 und 14 der 6. COVID-19-SchuMaV iVm COVID-19-Schulverordnung 2021/22

Gemäß § 21 Abs 1 Z 1 der 6. COVID-19-SchuMaV finden die Regelungen der 6. COVID-19-SchuMaV uA auf elementare Bildungseinrichtungen und Schulen keine Anwendung. Für diese Bereiche gelten die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22. Betreffend die Schulraumüberlassung (Turnsaal, Bibliothek, sonstige Räumlichkeit) sieht die anwendbare C-SchVO 2021/22 je nach Risikostufe unterschiedliche Maßnahmen vor.

Mit Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurde die Sicherheitsphase in Schulen bis 14. Jänner 2022 verlängert, in der die Maßnahmen der Risikostufe 3 gelten. Schulraumüberlassung ist während der Sicherheitsphase grundsätzlich zulässig, unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen, Schüler*innen und den Lehrpersonen erfolgt. Während des Aufenthaltes im Schulgebäude ist jedenfalls eine FFP-2-Maske zu tragen, mit Ausnahme von jenem Raum, der von der Schulraumüberlassung umfasst ist. Die aktuell gültige Risikostufe finden Sie stets auf der [Homepage der Bildungsdirektion](#).

Es wird aber dennoch aus Gründen der Sicherheit empfohlen, dass die Schulerhalter durch Nutzung ihres Hausrechts folgende Regelungen für Fremdnutzungen treffen:

Soll die Einrichtung (der Turnsaal) an einen Sportverein bzw. für die Sportausübung vergeben werden, gelten die Regelungen für Sportstätten gemäß § 9 der 6. COVID-19-SchuMaV. Demnach darf der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten die Kunden nur einlassen, wenn

- diese einen 2G-Nachweis vorweisen (ein Nachweis eines Corona-Testpasses [„Ninja-Passes“] ist für Personen, die der Schulpflicht unterliegen, dem 2G-Nachweis gleichgestellt, Schüler nach Vollendung der Schulpflicht haben aufgrund der 6. COVID-19-SchuMaV den 2G-Nachweis anderweitig zu erbringen);
- seitens des Vereins/der Nutzergruppe ein COVID-19-Beauftragter bestellt und ein COVID-19-Präventionskonzept ausgearbeitet wurde (welche Punkte ein solches Präventionskonzept zu enthalten hat finden Sie in § 2 Abs 6 und § 9 Abs 7 der 6. COVID-19-SchuMaV);
- eine DSGVO-konforme Kontaktdatenerhebung erfolgt und
- mit Ausnahme der Sportausübung eine (FFP2-)Maske getragen wird.

Soll die Einrichtung (Bibliothek, Turnsaal, sonstige Räumlichkeit) an sonstige Vereine oder Organisationen für Zusammenkünfte vergeben werden (bspw. für die Abhaltung einer Chorprobe oder eines Sprachkurses), wird empfohlen,

- nur Zusammenkünfte zuzulassen, an denen maximal 25 Personen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze bzw. maximal 2.000 Teilnehmer mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen teilnehmen,
- von allen Teilnehmern einen 2G-Nachweisen zu verlangen,
- mit Ausnahme einer konkreten Sprech- oder Gesangssituation das Tragen einer (FFP2-) Maske, das Einhalten eines Sicherheitsabstandes von zumindest einem Meter und
- eine DSGVO-konforme Kontaktdatenerhebung einzufordern.

Empfohlen wird darüber hinaus, sich mit Fremdnutzer*innen ehestmöglich über die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben zu einigen und diese auch schriftlich festzuhalten. Eine stichprobenartige Kontrolle, ob die jeweiligen Nutzer die Vorgaben einhalten, wird ebenfalls empfohlen, um im Falle eines Clusters darlegen zu können, dass seitens der Schulerhalter die Vorgaben eingehalten und kontrolliert wurden.

Betrieb von Eisplätzen, Langlaufloipen § 9 Abs 2 und 4 der 6. COVID-19-SchuMaV

Je nachdem, in welcher Form solche Einrichtungen betrieben werden, gelten unterschiedliche Vorgaben. Grundsätzlich gilt, dass Personen in nicht öffentliche Sportstätten nur eingelassen werden dürfen, wenn sie einen 2G-Nachweis vorweisen. Zur Bewertung, ob eine öffentliche oder nicht öffentliche Sportstätte vorliegt, kommt es auf eine Gesamtbetrachtung an:

Öffentliche Sportstätte

„Öffentlich“ bedeutet, dass die Sportstätte grundsätzlich von einem unbestimmten Personenkreis (ständig oder zu bestimmten Zeiten) betreten werden kann. Von einer derart umfassenden Betretungsmöglichkeit ist dann auszugehen, wenn etwa ein ortsunabhängiger (vom Betreiber nicht reglementierter) und somit uneingeschränkter Zutritt zur Sportstätte möglich und auch vom Betreiber gewollt ist.

Laut dem BMSGPK sind öffentliche Langlaufloipen, Rodelbahnen, Seezugänge udgl. als allgemein zugängliche Sportstätten zu qualifizieren, sofern der Zutritt bzw. der Einstieg am gesamten Areal uneingeschränkt möglich ist und keine generellen Eingangs- bzw. Einstiegskontrollen erfolgen. In diesem Fall handelt es sich um öffentliche Sportstätten. Hier hat keine 2G-Kontrolle zu erfolgen. Gleiches gilt auch für Seen, welche von Vereinen fürs Eislaufen präpariert und freigegeben werden, sofern diese uneingeschränkt betreten werden dürfen und keine allgemeinen Zutrittskontrollen durch den Verein erfolgen. Festgehalten wird, dass die Entgeltlichkeit den Öffentlichkeitscharakter einer Sportstätte nicht ausschließt.

Wollen Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, eine solche öffentliche Sportstätte nutzen, haben sie folgende Vorgaben einzuhalten:

- Es dürfen nur Sportstätten im Freien betreten werden.
- Die Sportausübung darf nur mit sog. nahen Angehörigen oder mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, erfolgen.
- Es darf nur Sport ausgeübt werden, bei dessen sportartspezifischer Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt (d.h. Eishockey ist daher nur zwischen den oben genannten Personen erlaubt).
- Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist. Beim Betreten der geschlossenen Räume ist eine Maske zu tragen.
- Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt.

Diese oben ausgeführten Einschränkungen gelten nicht für Personen, welche den 2G-Nachweis erbringen können. Stellt eine Gemeinde also solche öffentlichen Sportstätten zur Verfügung, wird empfohlen, mittels Aushangs auf diese Vorgaben hinzuweisen.

Nicht öffentliche Sportstätte

„Nicht öffentlich“ bedeutet, dass die Sportstätte nur von einem exklusiven/eingeschränkten Personenkreis betreten werden kann (z.B. Vereinsmitgliedschaft ist für die Benützung notwendig) oder eine Reglementierung des Zutritts etwa durch Absperrungen, Eingangskontrollen, Einlass nur über bestimmte definierte Zugänge etc. erfolgt. In diesem Fall ist von einer nicht-öffentlichen Sportstätte auszugehen. Hier hat daher vor Einlass eine 2G-Kontrolle zu erfolgen. Weiters ist der Betreiber einer nicht öffentlichen Sportstätte verpflichtet, von Personen, sie sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, die Kontaktdaten zu erheben, einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Bei künstlich angelegten/aufgebauten Eislaufplätzen für den Publikumslauf handelt es sich jedenfalls um nicht öffentliche Sportstätten. Ebenso verhält es sich bei Seen, welche von Vereinen fürs Eislaufen präpariert und freigegeben werden, diese jedoch nicht uneingeschränkt betreten werden dürfen und dort allgemeine Zutrittskontrollen durch den Verein an definierten Zugängen erfolgen.

Bei solchen nicht öffentlichen Sportstätten können (einen 2G-Nachweis vorausgesetzt) auch Kontaktsportarten wie Eishockey oder Mannschaftssportarten wie Eisstockschießen ausgeübt werden.

Freizeit und Kultureinrichtungen

§ 10 der 6. COVID-19-SchuMaV

Freizeit und Kultureinrichtungen wie Bäder, Museen u.Ä. dürfen von Kunden mit 2G-Nachweis betreten werden. In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen. Der Betreiber von solchen Freizeiteinrichtungen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten. Weiters ist der Betreiber einer nicht öffentlichen Freizeiteinrichtung verpflichtet, von Personen, sie sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, die Kontaktdaten zu erheben.

Orte der beruflichen Tätigkeit

§ 11 der 6. COVID-19-SchuMaV

Weiterhin gilt am Arbeitsplatz die 3G-Regelung und ist beim Betreten von Arbeitsorten eine Maske zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben ausgeschlossen werden kann oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (Plexiglas) minimiert werden kann.

Zusammenkünfte

§ 14 der 6. COVID-19-SchuMaV

Zusammenkünfte

- ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze wie beispielsweise Hochzeits-, Geburtstags- oder Weihnachtsfeiern mit bis zu 25 Teilnehmern in geschlossenen Räumen und mit bis zu 300 Teilnehmern im Freien bzw.
- mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit bis zu 2.000 Teilnehmern in geschlossenen Räumen und mit bis zu 4.000 Teilnehmern im Freien sind unter den folgenden Voraussetzungen wieder erlaubt:
 - o 2G-Nachweis für alle Teilnehmer.
 - o Teilnehmer haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.
 - o Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmern spätestens eine Woche vorher bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
 - o Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat Zusammenkünfte mit mehr als 250 Teilnehmern eine Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.

- Die Zusammenkunft darf nur zwischen 05:00 und 23:00 Uhr stattfinden.
- Bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen hat der Verantwortliche einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten.
- Der Verantwortliche einer Zusammenkunft ist verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, die Kontaktdaten zu erheben.

Personen, die keinen 2G-Nachweis erbringen können, dürfen den eigenen privaten Wohnbereich weiterhin nur zur Teilnahme an uA folgenden Zusammenkünften verlassen:

- Begräbnisse,
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz,
- Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich ist,
- unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
- unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist.

Bei diesen Zusammenkünften ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. Bei Versammlungen gilt dies auch im Freien.

Gelegenheitsmärkte (Weihnachtsmärkte)

§ 18 der 6. COVID-19-SchuMaV und § 6 der 3. der Kärntner COVID-19-Zusatzmaßnahmenverordnung

Für Gelegenheitsmärkte (Weihnachtsmärkte) gelten die gleichen Bestimmungen wie für Zusammenkünfte (2G-Nachweis für alle Teilnehmer, Erhebung von Kontaktdaten, COVID-19-Präventionskonzept und -beauftragter, Zeitraum von 05:00 bis 23:00 Uhr, allenfalls Anzeige bzw. Bewilligung durch Bezirksverwaltungsbehörde).

Zusätzlich haben Besucher auf Gelegenheitsmärkten bis zum 16.12.2021 auch im Freien eine Maske zu tragen. Nach § 21 Abs. 4 der 6. COVID-19-SchuMaV gilt die Pflicht zum Tragen einer Maske nicht während der Konsumation von Speisen und Getränken. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass von der Ausnahmebestimmung nur der unmittelbare Akt der Konsumation von Speisen und Getränken umfasst ist. So fällt bspw das bloße Halten von Getränken oder Speisen in der Hand nicht unter die Ausnahmebestimmung.

Wie immer wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der angestrebten Kürze des Rundschreibens und um ständige Wiederholungen der gleichbleibenden Maßnahmen zu vermeiden, nicht sämtliche Bestimmungen angeführt werden konnten. Beachten Sie daher stets die im Anhang übermittelten Verordnungstexte.

Für Fragen steht Ihnen die Landesgeschäftsstelle des Kärntner Gemeindebundes stets zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Der 1. Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant